

- der Grundmittel für das Wohnungswesen (Konto 018),
 - der Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen,
 - der Anlagen zur Abwasserbehandlung und zur Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen;
- b) die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben (Kontengruppe 19) mit Ausnahme der noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben, für die nach ihrer Aktivierung gemäß Buchst. a keine Produktionsfondssteuer zu entrichten ist;
- c) die aktivierten Bodennutzungsgebühren (Konto 092);
- d) die Bruttowerte der gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel mit Ausnahme
- der Grundmittel, für die vom Rechtsträger bzw. Eigentümer Produktionsfondsabgabe bzw. Produktionsfondssteuer zu entrichten ist,
 - der gelegentlich bzw. kurzfristig gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel (kürzer als ein Jahr),
 - der Grundmittel, für die nach Buchst. a keine Produktionsfondssteuer zu entrichten ist;
- e) alle materiellen Umlaufmittel (Kontengruppen 10 bis 18) mit Ausnahme
- von zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material (Kontengruppe 12),
 - von gebildeten Wirtschaftsreserven bei wichtigen Erzeugnissen bis zur Höhe der staatlichen Auflage,
 - von Beständen an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen bei General- und Hauptauftragnehmern im Bauwesen und in der Industrie.
- (2) Sofern für gemietete, gepachtete bzw. in Nutzung genommene Grundmittel kein auf der Grundlage der Grundmittellumbewertung ermittelter Bruttowert vorliegt, sind der Berechnung der produktiven Fonds
- bei Gebäuden und baulichen Anlagen das Zwanzigfache
 - bei anderen Grundmitteln das Zehnfache
- der Jahresmiete bzw. -pacht oder des jährlichen Nutzungsentgeltes zugrunde zu legen.

§ 2

(1) Werden Grundmittel von mehreren Betrieben und Einrichtungen gemeinsam genutzt, sind diese Grundmittel den produktiven Fonds des Betriebes zuzurechnen, der sie bilanziert. Dieser Betrieb ist berechtigt, die von ihm zu entrichtende Produktionsfondssteuer den Mitnutzern anteilig weiterzuberechnen, sofern die Mitnutzer den Bestimmungen über die Produktionsfondsabgabe bzw. Produktionsfondssteuer unterliegen.

(2) Handelt es sich bei den mitbenutzten Grundmitteln um Einrichtungen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme, darf die Produktionsfondssteuer nur dann weiterberechnet werden, wenn die Berechnung und Erstattung der Lei-

stungen vertragsgemäß zu Selbstkosten erfolgt. Werden solche Leistungen zu genehmigten Preisen abgegeben, ist eine anteilige Weiterberechnung der Produktionsfondssteuer nicht statthaft.

§ 3

(1) Grundlage für die Berechnung der Produktionsfondssteuer ist ein durchschnittlicher Bestand an produktiven Fonds. Der Durchschnittsbestand ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Bestand am 1. 1. -f- Bestand am 31.12.}}{2} \text{ zuzüglich}$$

der gemäß § 1 Abs. 2 ermittelten Wertansätze für gemietete, gepachtete bzw. in Nutzung genommene Grundmittel.

(2) Der nach Abs. 1 ermittelte Durchschnittsbestand an produktiven Fonds ist auf volle 1 000 M nach unten abzurunden.

§ 4

(1) Die zu entrichtende Produktionsfondssteuer ist unter Anwendung der normativen Rate von 6% auf den Durchschnittsbestand der produktiven Fonds gemäß § 3 zu ermitteln.

(2) Betriebe, denen vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ein anderer Prozentsatz mitgeteilt wurde, entrichten die Produktionsfondssteuer nach diesem Satz.

(3) Betriebe, die nur für einen Teil der hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erzielen, entrichten die nach den Absätzen 1 oder 2 berechnete Produktionsfondssteuer nur in dem Verhältnis, in dem die Erlöse zu diesen Preisen zu den Gesamterlösen des Betriebes stehen. Zu den Gesamterlösen gehören die Salden der Kontengruppen 60, 61, 63, 66, 75 und 77. Die Erlöse der Kontengruppe 65 sind nur insoweit in die Gesamterlöse einzubeziehen, wie es sich um Erlöse aus der Einzelhandelsstätigkeit der PGH handelt.

§ 5

(1) Wird die Produktionsfondssteuer für das Jahr 1971 gemäß Ziff. 2.1. des Beschlusses ermäßigt, ist aus dem Verhältnis dieses ermäßigten Betrages zum Durchschnittsbestand an produktiven Fonds des Jahres 1971 ein Prozentsatz mit einer Dezimale zu ermitteln. Für die Berechnung der Produktionsfondssteuer des Jahres 1972 ist dieser Prozentsatz um einen Punkt — maximal bis 6% — zu erhöhen.

(2) Für Betriebe, deren Fondsrentabilität im Jahre 1971 6% unterschreitet und die damit erstmals im Jahre 1972 der Produktionsfondssteuer unterliegen, beträgt die für das Jahr 1972 maßgebende Rate der Produktionsfondssteuer 1%.

(3) Für das Jahr 1972 ist die Produktionsfondssteuer mindestens unter Anwendung der nach den Absätzen 1 oder 2 ermittelten Rate zu entrichten. Ist der im Jahre 1972 effektiv erzielte Gewinn abzüglich 6% der produktiven Fonds höher als der nach dem Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 sich ergebende Betrag, ist dieser höhere Betrag — maximal 6% der produktiven Fonds — als Produktionsfondssteuer für das Jahr 1972 zu entrichten.